

Ergänzende Bedingungen

zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

wesernetz

Ein Unternehmen von **swb**

Der Netzbetreiber ist die **wesernetz Bremen GmbH** oder **wesernetz Bremerhaven GmbH** – im folgenden **wesernetz** genannt.

Ergänzung zu § 2 NAV

Für die Anzeige eines Eigentumsübergangs an der Kundenanlage kann der bisherige Eigentümer neben einer Übermittlung in Textform (insbesondere E-Mail und Fax) auch das Eingabeformular unter www.wesernetz.de verwenden. Kommt der bisherige Eigentümer seiner Anzeigepflicht nicht unverzüglich nach, kann wesernetz den Aufwand zur Ermittlung des neuen Eigentümers dem bisherigen Eigentümer in Rechnung stellen. Dem bisherigen Eigentümer bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Ergänzung zu § 3 NAV

Das Anschlussnutzungsverhältnis setzt voraus, dass die Voraussetzungen der Ersatzversorgung nach § 38 EnWG gegeben sind oder für diese Entnahmestelle ein Vertrag besteht, der zur Stromentnahme berechtigt. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, ist eine Stromentnahme unzulässig. Unzulässig ist eine Stromentnahme damit insbesondere auch dann, wenn ein Stromlieferverhältnis nicht mehr besteht und der Grundversorger die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG abgelehnt hat. wesernetz ist in diesem Fall berechtigt, die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen.

Ergänzung zu § 4 NAV

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem 1. März 2022. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. September 2019.

Ergänzung zu § 6 NAV

Ein eigener Netzanschluss kann für jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, in Auftrag gegeben werden und für jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde. wesernetz kann für diese Grundstücke und Gebäude einen eigenen Netzanschluss fordern, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen. Eine selbständige wirtschaftliche Einheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn dieses Grundstück oder Gebäude durch einen separaten Netzanschluss technisch sinnvoller erschlossen werden kann und der Anschluss für wesernetz nicht wirtschaftlich unzumutbar ist.

Bei nicht ständig bewohnten Grundstücken oder Gebäuden erfolgt die Errichtung des Netzanschlusses grundsätzlich in einer Zähleranschluss säule. Diese Zähleranschluss säule muss an der Grundstücksgrenze aufgestellt werden. Als nicht ständig bewohnte Grundstücke oder Gebäude werden insbesondere solche Örtlichkeiten angesehen, die nicht auf ein ständiges Bewohnen ausgelegt sind wie Ferienhäuser, Bootshäuser und Kleingartenanlagen. Hiervon abweichend erfolgt eine Errichtung des Netzanschlusses innerhalb des Gebäudes, wenn berechnete Interessen des Anschlussnehmers eine Errichtung im Gebäude erforderlich machen und den Interessen von wesernetz an einer sicheren Errichtung und jederzeitigen Zugänglichkeit überwiegen. Für Netzanschlüsse zur Versorgung von Elektrofahrzeugen erfolgt die Übergabe in einer zentralen Zähleranschluss säule, die grundsätzlich am nächstgelegenen

Übergabepunkt des Garagenhofs zum öffentlichen Netz zu errichten ist.

Zu den vom Anschlussnehmer zu schaffenden baulichen Voraussetzungen gehört eine Gebäudedurchdringung (Hauseinführung) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Bei Einbau einer Mehrspartenhauseinführung steht diese im Eigentum des Anschlussnehmers; sie ist von ihm zu errichten und zu unterhalten. Sofern die Errichtung des Netzanschlusses in einer Zähleranschluss säule erfolgt, ist die Zähleranschluss säule vom Anschlussnehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

Zu den vom Anschlussnehmer zu schaffenden baulichen Voraussetzungen gehört des Weiteren, dass die zwischen Anschlussnehmer und wesernetz abgestimmte Trasse frei von, für wesernetz unvorhersehbaren, Hindernissen ist.

Unvorhersehbare Hindernisse sind beispielsweise Öltanks, Spundwände, entsorgungspflichtige Böden u. ä.

Netzanschlüsse zur befristeten Versorgung (Provisorischer Anschluss) sind mit wesernetz anhand der individuellen Möglichkeiten vor Ort abzustimmen und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Die Versorgung über einen provisorischen Anschluss erfolgt für 12 Monate ab Inbetriebnahme. Benötigt der Anschlussnehmer den provisorischen Anschluss für einen längeren Zeitraum, bedarf die Verlängerung einer in Textform zu schließenden Vereinbarung über den Verlängerungszeitraum. wesernetz wird einer Verlängerung zustimmen, sofern der provisorische Anschluss mit den Anforderungen an eine sichere und zuverlässige Versorgung sowie sonstigen, insbesondere baurechtlichen Anforderungen vereinbar ist.

Ergänzung zu § 8 NAV

Die Hausanschlüsse gehen spätestens mit Fertigstellung in das Eigentum von wesernetz über, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung geschlossen worden ist.

Die Zugänglichkeit des Netzanschlusses setzt voraus, dass die verlegte Leitung sowie der Hausanschlusskasten weder überbaut noch zugestellt werden. Insbesondere ist ein Überbau durch Zementierung oder gleichartig versiegelnde Weise unzulässig. wesernetz kann vom Anschlussnehmer die Beseitigung eines Überbaus verlangen; die Kosten trägt der Anschlussnehmer.

Ergibt sich aus einer Veränderung des Netzanschlusses die Notwendigkeit, auch die elektrische Anlage zu verändern, ist der Anschlussnehmer für diese Änderung verantwortlich.

Ergänzung zu § 9 NAV

Der Auftraggeber (Im Regelfall der Anschlussnehmer) hat wesernetz die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, gemäß § 9 NAV zu erstatten. Der Anschlussnehmer erstattet wesernetz die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Als vom Anschlussnehmer veranlasste Änderung ist insbesondere eine Verstärkung, Verlegung und Trennung anzusehen, sofern die Maßnahme vom Anschlussnehmer beauftragt wird, sowie ein Rückbau, eine Verlegung und eine Tren-

nung, wenn diese Maßnahmen infolge eines vertragswidrigen Zustands durchgeführt werden. Als Änderung ist auch ein Neuanschluss anzusehen, wenn die Errichtung eines Neuanschlusses für den Anschlussnehmer wirtschaftlicher ist. Wird anstelle einer Verlegung ein Neuanschluss errichtet, sind neben den Kosten des neuen Netzanschlusses auch die Kosten des Rückbaus und der Außerbetriebnahme des alten Anschlusses vom Anschlussnehmer zu tragen. Veräußert der Anschlussnehmer ein Teil seines Grundstücks und ist infolgedessen eine Verlegung erforderlich, so ist auch diese Verlegung als vom Anschlussnehmer veranlasst anzusehen.

Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß **Preisblatt (Anhang 1)** berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im **Preisblatt (Anhang 1)** ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß **Preisblatt (Anhang 1)** angemessen berücksichtigt.

Treten bei der Herstellung im Grundstück des Anschlussnehmers besondere Erschwernisse auf, werden hierdurch entstehende Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich berechnet. Besondere Erschwernisse sind insbesondere mit Altlasten oder Verunreinigungen belastete Böden, Durchbrüche durch alte Fundamente und Dükerquerungen.

Ergänzung zu § 11 NAV

Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorstationen die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind. Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet von wesernetz. Zur Berechnung des Baukostenzuschusses werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereiches notwendig sind, angesetzt. Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

Die jeweiligen Beträge sind im **Preisblatt (Anhang 1)** ausgewiesen.

Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn sich seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

Ein weiterer Netzanschluss führt regelmäßig zu einem weiteren Baukostenzuschuss. Ein weiterer Baukostenzuschuss entfällt in Konstellationen der bisherigen Nutzung eines singulären Betriebsmittels für die Versorgung eines Grundstücks jedoch, wenn auf Seiten des Netzbetreibers in dem dem Grundstück vorgelagerten Verteilernetz (NS, MS und HS) keine weiteren Ausbaumaßnahmen anfallen und keine anderen Betriebsmittel belastet werden, als diejenigen, die durch den bisherigen Anschluss bereits abgebildet sind.

Ergänzung zu § 14 NAV

Für die Inbetriebsetzung der Elektrischen Anlage hat das eingetragene Installationsunternehmen nach seiner Wahl entweder den von wesernetz vorgegebenen Vordruck zu verwenden, oder eine Inbetriebsetzung über das Onlineportal von wesernetz zu beantragen. Für die Inbetriebsetzung sind die Kosten gemäß Preisblatt (Anhang 1) zu entrichten.

Kann eine Inbetriebsetzung nicht erfolgen und hat der Anschlussnehmer dies zu vertreten, ist wesernetz berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung des durch den nicht erfolgreichen Versuch entstehenden Mehraufwands gemäß dem Preisblatt (Anhang 1) zu verlangen. Dem Anschlussnehmer bleibt es unbenommen, darzulegen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Jede Inbetriebsetzung setzt voraus, dass die fälligen Rechnungen für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses, die Inbetriebsetzung sowie für einen Baukostenzuschuss beglichen sowie der Baukostenzuschuss gezahlt worden sind.

Ergänzung zu § 16

Zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber gelten die Ergänzungen zu § 2, § 3, § 4, § 8, § 14, § 20, § 21, § 22 und § 24 entsprechend.

Ergänzung zu § 20 NAV

Die technischen Anforderungen von wesernetz an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den **Technischen Anschlussbedingungen von wesernetz (Anhang 2)** zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

Ergänzung zu § 21 NAV

Kann der Zutritt trotz vorheriger, rechtzeitiger Benachrichtigung nicht erfolgen, ist wesernetz berechtigt, die hierdurch entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen, es sei denn die Zutrittsverhinderung ist vom Anschlussnehmer nicht zu vertreten. Die Mehrkosten werden pauschal erhoben und ergeben sich aus dem Preisblatt (Anhang 1); dem Anschlussnehmer bleibt es unbenommen, nachzuweisen das kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

wesernetz behält sich im Falle der wiederholten (mind. 2 mal) Zutrittsverweigerung vor, dass Recht auf Zutritt auf dem Rechtsweg durchzusetzen.

Ergänzung zu § 22 NAV

Eine informative Übersicht der nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der nach § 20 NAV festgelegten technischen Anforderungen von wesernetz als zulässig angesehenen Zählerplätzen findet sich auf der Homepage von wesernetz unter dem Link: www.wesernetz.de/geschaeftpartner/installateure/kundenanlagen.

Die Zugänglichkeit setzt voraus, dass die Mess- und Steuereinrichtungen ohne Behinderung durch feste Einbauten oder lose Gegenstände frei bedien- und ablesbar sind. Für Pauschalanlagen im Sinne des § 72 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) gelten die Bestimmungen in Anhang 3.

Ergänzung zu § 24 NAV

Die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erfolgt durch eine Innentrennung oder Außentrennung. Eine Innentrennung erfolgt durch eine technische oder mechanische Unterbrechung am Zähler oder durch eine Zählerlosnahme. Die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erfolgt im Falle einer Außentrennung durch eine physische Abtrennung des Netzanschlusses (Außentrennung). Die Kosten für eine Innentrennung werden dem Anschlussnehmer pauschal gemäß dem Preisblatt (Anhang 1) in Rechnung gestellt. Eine Außentrennung wird dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Wiederinbetriebnahme setzt voraus, dass der Zählerplatz den Anforderungen des § 22 Abs. 1 NAV entspricht.

Ergänzung zu § 25 NAV

Das Netzanschlussverhältnis nicht mehr zur Stromentnahme genutzt, kann sich eine weitere Vorphaltung des Netzanschlusses als wirtschaftlich unzumutbar im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG darstellen. Die Unzumutbarkeit ist anhand des Einzelfalls im Rahmen einer Gesamtabwägung zu beurteilen, wobei insbesondere das Alter und der Zustand des Netzanschlusses und die etwaige Absicht eines zukünftigen Strombezugs zu bewerten sind.

Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Bei Verträgen mit der wesernetz Bremen GmbH, Theodor-Heuss-Allee 20, 28215 Bremen
Telefon: 0421 359-1212
Telefax: 0421 359-151212
E-Mail: info@wesernetz.de
Homepage: www.wesernetz.de

und bei Verträgen mit der wesernetz Bremerhaven GmbH, Hansastraße 17/19, 27568 Bremerhaven
Telefon: 0471 477-1212
Telefax: 0471 477-151212
E-Mail: info@wesernetz.de
Homepage: www.wesernetz.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: 030 2757240-0
Telefax: 030 2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn
Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000 (Mo. – Fr. 9:00 Uhr – 12:00 Uhr)
Telefax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Darüber hinaus nimmt wesernetz an keinem weiteren Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Datenschutz

1.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ist:

Bei Verträgen mit der wesernetz Bremen GmbH
Theodor-Heuss-Allee 20, 28215 Bremen
Telefon 0421 359-1212, www.wesernetz.de

und bei Verträgen mit der wesernetz Bremerhaven GmbH
Hansastraße 17/19, 27568 Bremerhaven
Telefon 0471 477-1212, www.wesernetz.de

1.2 Unsere Ansprechpartner zu allen Fragen rund um das Thema Datenschutz erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten:

swb AG, Konzerndatenschutz
Theodor-Heuss-Allee 20, 28215 Bremen
E-Mail: datenschutz@swb-gruppe.de

1.3 wesernetz verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer), Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers, gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

1.4 wesernetz verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz oder wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

1.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 1.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Messstellenbetreiber oder Grundversorger

1.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

1.7 Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers werden zu den unter Ziffer 1.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.

1.8 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat gegenüber wesernetz Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO);

Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

1.9 Im Rahmen des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses muss der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für den Abschluss des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wesernetz gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

1.10 Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

1.11 wesernetz verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Netzanschlussverhältnisses vom Anschlussnehmer bzw. im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses vom Anschlussnutzer erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten oder Auskunfteien, erhält.

Anhänge zu dieser Anlage

Anhang 1: Preisblatt

Anhang 2: Technische Anschlussbedingungen

Anhang 3: Bedingungen für Pauschalanlagen

Widerspruchsrecht

Verarbeitungen, die wesernetz auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gegenüber wesernetz aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen.

wesernetz wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Bei Verträgen mit der **wesernetz Bremen GmbH** ist der Widerspruch zu richten an
Theodor-Heuss-Allee 20, 28215 Bremen
Telefon: 0421 359-1212
Telefax: 0421 359-151212
E-Mail: info@wesernetz.de

Bei Verträgen mit der **wesernetz Bremerhaven GmbH** ist der Widerspruch zu richten an
Hansastraße 17/19, 27568 Bremerhaven
Telefon: 0471 477-1212
Telefax: 0471 477-151212
E-Mail: info@wesernetz.de

Oder nutzen Sie unser Kontaktformular auf www.wesernetz.de